32. Änderung des Flächennutzungsplans

Bete	eiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
1	Lebenshilfe Rinteln e. V., 29.07.2020		
	Der ehemalige Sportplatz der Prince-Ruppert-School, für den ein Neu-	Es wurde von Seiten der Verwaltung inzwischen	Wurde berück-
	baugebiet geplant wird, grenzt direkt an unser Gelände. Wir sind gern zu	eine Abstimmung mit der Lebenshilfe e. V. durch-	sichtigt
	Gesprächen bezüglich der weiteren Planung bereit, um herauszufinden,	geführt und es ist eine Fußwegeverbindung zum	
	ob gemeinsame Interessen bestehen.	Grundstück der Lebenshilfe in die Planung aufge-	
		nommen worden.	
Bete	eiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB		
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Ergebnis
2	Landkreis Schaumburg, 07.08.2020		
2.1	Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes	Die Hinweise betreffen die verbindliche Bauleitpla-	Kenntnisnahme
	Zu vorgenannter Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus	nung und können bei der Aufstellung der Bebau-	
	brandschutztechnischer Sicht keine Anregungen und Bedenken.	ungspläne beachtet werden.	
	Es wird jedoch jetzt schon darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung		
	entsprechender Bebauungspläne eine öffentliche Erschließung unter Be-		
	rücksichtigung brandschutztechnischer Belange festgelegt werden sollte.		
	Dies betrifft insbesondere die Löschwasserversorgung und die Zuwegung		
	für die Feuerwehr		
2.2	Belange des Naturschutzes	Das Baugebiet auf der Fläche 1 nördlich des Wil-	Wird berücksich
	Die drei Teiländerungsbereiche umfassen die Flächen der Schul- und Ver-	helm-Busch-Weges soll erst im zweiten Schritt	tigt
	waltungsgebäude nördlich des Wilhelm-Busch-Weges (Fläche 1), die ehe-	überplant und erschlossen werden. Zunächst ist die	
	malige Sportanlage westlich der Kurt- Schumacher-Straße (Fläche 2) sowie	Erschließung der beiden Flächen westlich und öst-	
	die Grünanlage und ehemalige Sportanlage östlich der Kurt-Schumacher-	lich der Kurt-Schumacher-Straße geplant. Deshalb	
	Straße (Fläche 3).	wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplans in	
	1 Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind für die Flächen	zwei Teilen aufgestellt. Die Entwurfsfassung wird	
	nördlich des Wilhelm-Busch-Weges (Fläche 1) beachtlich:	zunächst für die die Flächen 2 und 3, westlich und	
	Nach den Empfehlungen und Vorgaben des Landschaftsrah-	östlich der Kurt-Schumacher-Straße erarbeitet und	
	menplanes (LRP) und des Regionalen Raumordnungsprogram-	parallel mit den Bebauungsplänen Nr. 83 und 84	
		aufgestellt und zur Rechtswirksamkeit gebracht.	

32. Änderung des Flächennutzungsplans

	Abwagung der Stenunghammen gem. 3.3.1 und 4.1		
•	mes (RROP) des Landkreises Schaumburg ist darauf hinzuwir- ken, den unbebauten Waldrand weiterhin von Bebauung frei zu halten. Die noch unbebauten Flächen weisen gem. dem Landschafts- rahmenplan des Landkreises Schaumburg die Voraussetzung zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet auf. Be- reich L 83	Die Änderung des Flächennutzungsplans für die Fläche 1 soll dann parallel mit dem Bebauungsplan Nr. 85 aufgestellt werden, für den derzeit der Vorentwurf erarbeitet wird. Die entsprechenden Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde können dann bei der Planaufstellung berücksichtigt wer-	
	- "Erhalt und Entwicklung der schmalen Hangbereiche auf der Südseite des Wesergebirges zwischen der Ortslage Rinteln und dem Waldrand. Sicherung und Entwicklung der Funktion als Naherholungsgebiet und Grünverbindung, Erhalt des Grünlandes und der Gehölzbestände als Elemente mit Bedeutung für das Landschaftsbild".	den.	
•	Der Maßnahmenplan des Landschaftsplanes der Stadt Rinteln stellt die Flächen als "Von Bebauung freizuhaltender Landschaftsbereich" dar. Bedingt durch das nördlich angrenzende FFH-Gebiet Nr. 112 "Süntel, Wesergebirge, Deister" wird im weiteren Verfahren eine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit durchzuführen		
•	sein. Es werden floristische wie auch faunistische Bestandserhebungen erforderlich. Auf die zu beachtenden jahreszeitlichen Aspekte im Rahmen der durchzuführenden Bestandserhebungen sei verwiesen. Im Zusammenhang mit den Bestandsaufnahmen sind auch arten- schutzrechtliche Fragestellungen zu klären. Für eine Detailabstimmung der erforderlichen Bestandserhebungen stehe ich zur Verfügung. Ich weise darauf hin, dass artenschutzrechtlich relevante As-		
	pekte insbesondere mit dem Abbruch alter Gebäude verbunden sein können.		
2 Für den B beachten:	Bereich östlich und westlich Kurt-Schumacher-Straße gilt es zu Es werden floristische wie auch faunistische Bestandserhe-	Zur Bauleitplanung sind inzwischen die erforderli- chen floristischen und faunistischen Bestandserhe- bungen erarbeitet worden. Die Ergebnisse wurden	Wird berücksich- tigt
	bungen erforderlich. Auf die zu beachtenden jahreszeitlichen	zur Entwurfsfassung berücksichtigt.	

32. Änderung des Flächennutzungsplans

	Aspekte im Rahmen der durchzuführenden Bestandserhebungen sei verwiesen. Im Zusammenhang mit den Bestandsaufnahmen sind auch arten- schutzrechtliche Fragestellungen zu klären. Für eine Detailabstimmung der erforderlichen Bestandserhebungen stehe ich zur Verfügung. • Mögliche bestehende auf den Flächen lastende Kompensationsverpflichtungen oder grünordnerische Festsetzungen/Auflagen sind zu ermitteln und darzulegen (gilt auch für den Bereich nördlich des Wilhelm-Busch-Weges). • Der Bereich/Teilbereich ist im Maßnamenplan des Landschaftsplanes der Stadt Rinteln dargestellt als "Sicherung bzw.	Auf den überplanten Flächen bestehen keine Kompensationsverpflichtungen. Es bestehen auch keine rechtskräftigen Bebauungspläne mit grünordnerischen Festsetzungen oder Auflagen. Der Hinweis wird in die FNP-Begründung übernommen.	
2.3	Entwicklung einer Grünverbindung" und als "Sicherung bestehender Grünflächen". Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft Aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes keine Anregungen und Bedenken. Im Plangebiet sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.	Der Hinweis, dass keine Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet bekannt sind, wird in die Planbegründung übernommen	Kenntnisnahme
2.4	Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung Zu der Aufstellung der 32. Flächennutzungsplanänderung - mit der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachnutzung der drei Konversionsbereiche (Flächen 1, 2 und 3) der ehemaligen Prince-Rupert-School durch Wohngebäude in zentraler, verkehrstechnisch gut erschlossener Lage des Mittelzentrums Rinteln geschaffen werden sollen - sind aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.		Kenntnisnahme
2.5	Belange des Immissionsschutzes Auf Grund der noch frühen Phase des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans kann eine sichere Stellungnahme aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht getroffen werden. Allerdings ist zu erwähnen, dass sich auf Grund der Nähe der geplanten Flächen 1 und 3 zur B238 ein möglicher Lärmkonflikt entstehen könnte. Des Weiteren sollte das südlich gelegene Gewerbegebiet sowie die Bahntrasse als mögliche störende Lärmquellen berücksichtigt werden.	In Bezug auf die auf den Änderungsbereich einwirkenden Verkehrsgeräusche der B 238 wurde eine Schalltechnische Untersuchung erarbeitet. Im Bebauungsplan sind entsprechende Festsetzungen zum Schallschutz aufzunehmen. In die Begründung der FNP-Änderung werden Aussagen zum möglichen Lärmkonflikten bezüglich der Bahnstrecke, des südlich gelegenen Gewerbegebiets aufgenommen.	Wird berücksich- tigt

32. Änderung des Flächennutzungsplans

2.6	Belange des Planungsrechtes		Kenntnisnahme
	Aus der Sicht des Planungsrechtes werden keine Anregungen vorgebracht.		
3	Abwasserbetrieb der Stadt Rinteln, 07.08.2020		
	Aus abwassertechnischer Sicht bestehen gegen die Aufstellung des o. g. B-	Die Hinweise betreffen den Bebauungsplan.	Kenntnisnahme
	Planes keine Bedenken.		
	Die abwassertechnische Erschließung der Fläche 2 erfolgt über die Schmutz-		
	und Regenwasserkanäle in der Kurt-Schumacher-Straße.		
	Die Ableitung des Regenwassers vom Plangebiet (Grundstücksflächen und		
	Planstraße) darf nur gedrosselt in den Regenwasserkanal erfolgen. In Ab-		
	stimmung mit dem Landkreis Schaumburg, Untere Wasserbehörde, ist hier-		
	für eine Rückhaltung nach einem 10-jährigen Regenereignis vorzusehen.		
	Nach unserer hydraulischen Berechnung für das v. g. Regenrückhaltebecken		
	aus Fläche 2, gemäß dem Rahmenplan Junker+Kruse von 2017, beträgt das		
	Rückhaltevolumen mindestens 650 m³. Ggf. muss bei Planänderung das Vo-		
	lumen angepasst werden. Für die Herstellung des Regenrückhaltebeckens		
	sollte aus bautechnischer Sicht und hinsichtlich des Betriebes und der Un-		
	terhaltung dieser abwassertechnischen Anlage eine ausreichende Gesamt-		
	grundstücksfläche (ca. das 2,5 bis 3-fache des Volumens) für u.a. Böschungs-		
	ausbildung, Notüberlauf, Wirtschaftsweg vorgesehen werden.		
	Bei Variante 1 liegt das Regenrückhaltebecken im hinteren Bereich des Plan-		
	gebietes. Im vorgesehenen seitlichen städtischen Wirtschaftsweg kann die		
	Kanalzu- und die –ableitung aus dem Plangebiet zum Becken hergestellt		
	werden und auch der Betrieb und die Unterhaltung der abwassertechni-		
	schen Anlage wäre hierüber geregelt. Die Entwässerungsableitung aus dem		
	Plangebiet muss wegen dem Geländegefälle über das "Grüne Band" im süd-		
	lichen Grünbereich erfolgen. Hierbei ist ggf. Baumwurzelschutz vorzusehen.		
	Variante 1 ist wegen der kürzeren Zulaufleitungen in Richtung Rückhaltebe-		
	cken abwassertechnisch günstiger zu erschließen.		
	Bei Variante 2 liegt das Regenrückhaltebecken zu Unterhaltungszwecken		
	gut einsehbar im vorderen Bereich des Plangebietes. Die Ablaufleitung des		
	gedrosselten Regenwassers vom Becken kann über einen kurzen Weg in den		
	RW-Kanal erfolgen.		
	Maßnahmen zur Abwicklung:		

32. Änderung des Flächennutzungsplans

Für die Fläche 2 liegt die Vorplanung zu den Kanal- und Erdarbeiten vor		
Keine Bedenken		Kenntnisnahme
Gemeinde Extertal, 02.07.2020		
Die im Betreff aufgeführte Bauleitplanung der Stadt Rinteln berührt keine		Kenntnisnahme
bauleitplanerischen Belange der Gemeinde Extertal.		
Porta Westfalica, 07.07.2020		•
Seitens der Stadt Porta Westfalica werden keine Anregungen oder Beden-		Kenntnisnahme
ken vorgebracht.		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 03.08.2020		<u> </u>
Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorha-	Die Hinweise werden bei der Erarbeitung des Um-	Wird berücksich-
ben wie folgt Stellung genommen: Zur fachgerechten Berücksichtigung in	weltberichts berücksichtigt.	tigt
der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umwelt-		
bericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich be-		
schrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bun-		
· ·		
·		
·		
	Diago Stallunganahara uuunda dunah dia naahfal	Vanataianahaa
		Kenntnisnahme
	tenweise modifiziert.	
	Gemeinde Extertal, 02.07.2020 Die im Betreff aufgeführte Bauleitplanung der Stadt Rinteln berührt keine bauleitplanerischen Belange der Gemeinde Extertal. Porta Westfalica, 07.07.2020 Seitens der Stadt Porta Westfalica werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 03.08.2020 Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich be-	Handwerkskammer Hannover, 27.07.2020

32. Änderung des Flächennutzungsplans

S Z C C C C C C C C C	Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 83, Kurt- Schumacher-Straße (West), Stadt Rinteln grundsätzlich keine Bedenken. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie		
Z C I F k r	Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Be-		
C I F k r	die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Be-		
	ich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Be-		
F k r	Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Be-		
k r	Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Be-		
r	notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Be-		
	9.		
l L	anungenlangshipt der Doutschen Tolekom Tochnik CmbH so früh wie		
l r	baddingsplangebiet der Deutschen Telekom Technik dinbri so Hun wie		
r	möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt wer-		
c	den.		
E	Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.		
9 [Deutsche Telekom Technik GmbH, 10.08.2020		
E	Bei den laufend zu treffenden konkreten Entscheidungen zum Ausbau un-	Diese Stellungnahme betrifft die Erschließung des	Kenntnisnahme
S	serer TK-Netze vor Ort orientieren wir uns an der Markt- und Wettbe-	Baugebiets und nicht die vorbereitenden Darstel-	
V	werbssituation, den vorhandenen Bau- und Planungskapazitäten, den Ko-	lungen des Flächennutzungsplans.	
0	operationsmöglichkeiten, sowie generell an der Wirtschaftlichkeit.		
	Als Ergebnis dieser Überprüfung teilen wir Ihnen mit, dass Ihr Neubauge-		
k	piet B-Plan Nr. 83 "Kurt-Schumacher-Straße (West)" nicht durch die Tele-		
k	com Deutschland mit einem TK-Netz ausgebaut wird. Eine mögliche Alter-		
r	native für eine Glasfaserversorgung in Ihrem Bereich könnte Ihnen unser		
k	Kooperationspartner Glasfaser Nordwest anbieten.		
F	Für die Kontaktaufnahme nutzen Sie bitte folgende Internetadresse:		
ł	nttps://glasfaser-nordwest.de		
10 E	Bundespolizeidirektion Hannover, 03.07.2020		
[Die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorha-		Kenntnisnahme
l k	oen in dem oben genannten Bereich nicht berührt.		
1	ch habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken.		
F	Für Ihre weitere Planung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.		
11 /	Amt für regionale Landesentwicklung 16.07.2020		
k	pezüglich der von mir zu vertretenden Belange sind zu dem oben genann-		Kenntnisnahme
t	en Verfahren weder Anregungen noch Bedenken vorzutragen.		

32. Änderung des Flächennutzungsplans

12	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, 14.07.2020	
	Aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange werden weder Beden-	Kenntnisnahme
	ken noch Anregungen bzgl. des o.a. Vorhabens vorgetragen.	
13	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 30.07.2020	
	zu o.g. Plan werden aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Nieder-	Kenntnisnahme
	sachsen zu vertretenden öffentlichen und	
	fachlichen Belange keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	
.4	PLEdoc, 03.07.2020	
	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit,	Kenntnisnahme
	dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführ-	
	ten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betrof-	
	fen werden:	
	Open Grid Europe GmbH, Essen	
	Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen	
	Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei	
	Nürnberg	
	Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen	
	Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen	
	Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG	
	(NETG), Dortmund	
	Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen	
	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversor-	
	gungsunternehmen mbH & Co. KG,	
	Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)	
	Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt	
	Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Be-	
	reich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Über-	
	sicht.	
	Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf	
	immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	

32. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3.1 und 4.1

15 LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst, 22.07.2020

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 -Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luft-bildauswertung/kampfmitt elbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung Betreff: Rinteln, B-Plan Nr. 83 "Kurt-Schumacher-Straße (West)" Antragsteller: Stadt Rinteln

In die FNP-Begründung wird folgender Hinweis aufgenommen: Für die Flächen des Plangebiets werden auf Antrag die alliierten Luftbilder vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Kampfmittelbeseitigungsdienst ausgewertet. Sollte die Auswertung ergeben, dass ein konkreter Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln besteht, so wird der Eigentümer des betroffenen Grundstücks eine Sondierung und ggf. Räumung des Grundstücks veranlassen. Dies geschieht aber außerhalb des Bauleitplanverfahrens.

Wird berücksichtigt

32. Änderung des Flächennutzungsplans

	Abwagung der Steinunghammen g	,-···· , -····-	1
	Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) : Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A		
	Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.		
	Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.		
	Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.		
	In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi),		
	dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in		
	eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weite-		
16	ren Schreiben in dieser Angelegenheit zu. Vodafone, 20.07.2020		
	Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlich- keitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Dieser Hinweis betrifft die die Erschließungsplanung	Kenntnisnahme
17	Untere Denkmalbehörde, 09.07.2020	1	<u> </u>
	Aus der näheren Umgebung des Plangebietes liegen archäologische Funde	Der Hinweis wird in die FNP-Begründung übernom-	Wird berücksich-
	vor. Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen.	men. Das Landesamt für Denkmalpflege wird im Planverfahren beteiligt.	tigt

32. Änderung des Flächennutzungsplans

	Abwagung der Stehunghammen g		
D	Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Nie-		
d	dersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten		
В	Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Tei-		
lε	en unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erd-		
а	arbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Un-		
te	terboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG		
e	einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbe-		
h	nörde der Stadt. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist diese zu-		
Si	sammen mit der Baugenehmigung zu erteilen. Diese kann gem. § 13 Abs. 2		
N	NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.		
D	Der Hinweis auf die Erforderlichkeit der rechtzeitigen Beantragung einer		
d	denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 13 NDSchG für sämtliche Erdar-		
b	peiten im Plangebiet (s.o.) ist in den Bebauungsplan aufzunehmen. Das Be-		
n	nehmen gem. § 20.Abs. 2 NDSchG ist mit dem Landesamt für Denkmal-		
р	oflege herzustellen.		
18 B	Bundeswehr, 03.07.2020		
D	Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch		Kenntnisnahme
n	nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und		
R	Rechtslage bestehen zu der Planung		
S	seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		
19 A	ADFC Schaumburg, 10.07.2020		
19.1 D	Die Erschließung der neuen Wohnbebauung für den Radverkehr ist ausrei-		Kenntnisnahme
c	chend über die im städtebaulichen Entwurf dargestellten Verkehrsflächen		
Si	sichergestellt. Aus Sicht des ADFC bestehen daher keine Bedenken.		
19.2 E	Ergänzend wären jedoch grundsätzliche Vorgaben für die innere Erschlie-	Der Hinweis betrifft nicht die vorbereitenden Dar-	Kenntnisnahme
ß	Rung sowie für Fahrradabstellanlagen i. S. d. § 48 NBauO – auch für die	stellungen des Flächennutzungsplans. § 48 NBauO	
d	dort ausgenommene Wohnbebauung – begrüßenswert. Hierzu empfiehlt	betrifft die Herstellung und den Nachweis von	
si	sich, eine kommunale Spielplatzsatzung zu erlassen, die Vorgaben zu Um-	Fahrradabstellanlagen bei konkreten Bauvorhaben	
	fang und Qualität (Lage, Zugänglichkeit, Abmessungen, Sicherung u. a.) von	im Baugenehmigungsverfahren und ist bei der Bau-	
fa	and didness (Lage, Lagarighermer, Abrilessanger, Sienerang ar ar, Von		
	Fahrradabstellanlagen macht. Dies gilt insbesondere für den Geschoss-	leitplanung nicht anwendbar.	
F:		leitplanung nicht anwendbar.	
F:	Fahrradabstellanlagen macht. Dies gilt insbesondere für den Geschoss-	leitplanung nicht anwendbar.	

32. Änderung des Flächennutzungsplans

20			
20	GASCADE, 14.07.2020 Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: https://portal.bil-leitungsauskunft.de Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind geson-		Kenntnisnahme
	dert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuel-		
21	Ien Auflagen anzufragen. TenneT, 09.07.2020		
21	Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.		Kenntnisnahme
22	EWE NETZ, 09.07.2020	'	1
	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Die Hinweise betreffen den Bebauungsplan.	Kenntnisnahme

32. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3.1 und 4.1

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden. Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.

32. Änderung des Flächennutzungsplans

23	Deutsche Flugsicherung, 27.07.2020	
	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche	Kenntnisnahme
	Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht be-	
	rührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen	
	vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	
	Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31	
	LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	
	(BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	
24	Stadt Rinteln Amt für Sicherheit, Ordnung und Bürgerdienste, 31.07.2020	
	In der nachstehenden Angelegenheit teile ich mit, dass seitens des Amtes	Kenntnisnahme
	für Sicherheit und Ordnung, Bürgerdienste aus ordnungs- bzw. verkehrs-	
	rechtlicher Sicht nach heutigem Kenntnisstand keine grundsätzlichen Be-	
	denken gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen.	
	Eine positive Überprüfung der an das Plangebiet angrenzenden öffentli-	
	chen Verkehrsflächen im Hinblick auf deren Leistungsfähigkeit für die Auf-	
	nahme der zusätzlich entstehenden Verkehre wird vorausgesetzt.	